

ordentlichen Wohnsitz (Art. 32 ff. PGR) während der Mandatsperiode in einen anderen Wahlkreis verlegt (VRG Art. 63 Abs. 1). Dies ist hinsichtlich der erwähnten Grundprinzipien der Verfassung nicht unbedenklich.³⁶

Aus diesen Gründen könnte über einen Verzicht der Einteilung in zwei Wahlkreise nachgedacht werden. Dieser Meinung sind jeweils auch die Befragten Batliner, Beck und Frick.³⁷ Damit hätte im ganzen Land jede Stimme die gleiche Stimmkraft, was bis anhin durch die Einteilung in Wahlkreise verhindert wird. Durch Aufhebung der Einteilung in zwei Wahlkreise müsste konsequenterweise auch Art. 79 LV aufgehoben werden, der besagt, dass bei der Bestellung der Kollegialregierung darauf Rücksicht zu nehmen ist, «dass auf jede der beiden Landschaften wenigstens zwei Mitglieder entfallen» (Art. 79 Abs. 5 LV). Dies würde auch die Personalrekrutierung durch die Parteien erleichtern.

Allerdings finden sich auch Argumente für die Einteilung in zwei Wahlkreise. Denn diese Institution wird seit 1878 gelebt (§ 55 Wahlmo-

36 Der Univ.-Prof. Dr. Peter Perntaler erstellte ein Gutachten zu dieser Problematik und stellte fest, dass der ordentliche Wohnsitz im Wahlkreis weder eine Voraussetzung für die Wählbarkeit noch für die Aufnahme in den Wahlvorschlag bzw. in die Wahlliste darstelle. Der Wohnsitzwechsel eines Abgeordneten von einem Wahlkreis in den anderen Wahlkreis sei kein gesetzlicher Mandatsverlust oder Rücktrittstatbestand. Weiter sei die Funktion der Wahlkreise auf das Wahlverfahren beschränkt und habe darüber hinaus keine Bedeutung (zitiert in LTP 2007, S. 334). Daraufhin bemängelten einige Abgeordnete das Gutachten und argumentierten, dass Perntalers Auslegung des Volksrechtegesetzes der verfassungsmässigen Repräsentation der Wahlbezirke im Landtag (Art. 46 der Verfassung) widerspreche. Darüber hinaus stellten sie das Gutachten dahingehend in Frage, als es «die liechtensteinische Verfassungsgeschichte und Verfassungswirklichkeit völlig ausser Acht» (Markus Büchel, LTP 2007, S. 334) lasse. Aus diesem Grund erarbeiteten die Abgeordneten Alois Beck, Josy Biedermann, Markus Büchel, Doris Frommelt, Johannes Kaiser, Elmar Kindle, Peter Lampert, Klaus Wanger und Renate Wohlwend eine Initiative zur Abänderung des VRG. Dazu erstellte Univ.-Prof. Dr. Peter Perntaler im Sinne einer Stellungnahme wiederum ein Gutachten und betonte, dass entgegen der Meinung der Initianten seine Gutachten auf den Grundprinzipien der Verfassung beruhen und eine Regelung wie es die Initianten vorschlagen, verfassungswidrig und damit vor dem Staatsgerichtshof bekämpfbar sei. Er führte in seinem zweiten Gutachten aus: «Dagegen halte ich die vorgeschlagene Regelung des Mandatsverlustes wegen Verlegung des Wohnsitzes für verfassungs- und menschenrechtswidrig und mit dem Grundprinzip der parlamentarischen Vertretung des Gesamtvolkes Liechtensteins durch die Abgeordneten des Landtags für unvereinbar» (zitiert in LTP 2007, S. 379). Dennoch wurde die Initiative angenommen (LTP 2008, S. 347ff).

37 Befragung Batliner, Beck, Frick.